

skeptischer Urteile, die ganze karolingische Reform der Seelsorge sei eigentlich ein „systematisch betriebener geistes- und religionsgeschichtlicher Barbarisierungsschub“ mit einer Politisierung und Ritualisierung der Religion, kommt selbst aber zu einem wesentlich gemilderten Urteil über die Bildungsinitiativen für das christliche Volk, die Ethisierung von Buße und Askese und den Kampf gegen Relikte des Heidentums sowie Aberglauben und Magie, die „Spiritualisierung“ der Liturgie (eher als Archaisierung) und auch die eher mystische Ekklesiologie. – Giuseppe MOTTA, *Libri penitenziali e ‚cura animarum‘* (S. 55–75), bietet zunächst eine kleine Geschichte der Privatbuße und der mittlerweile ca. 100 bekannten Paenitentia mit ihrer Tarifbuße, um dann die Mentalität dieser Texte zu erläutern an den Beispielen des Finian und Columban und schließlich die karolingische Kritik zu erörtern (z. B. in den Synoden der ersten Hälfte des 9. Jh.) sowie die daraus entstandenen Paenitentia neueren Typs (Halitgar, Hraban u. a.) bis zur Kritik des Petrus Damiani und der Aufnahme der Bestimmungen in den Kanonensammlungen. – Giorgio PICASSO, *La pastorale nelle collezioni canoniche altomedioevali* (S. 77–91), befragt vor allem Burchard von Worms auf Bestimmungen zum Priester- und Bischofsrecht mit besonderem Nachdruck auf den Pflichten zur Predigt und Katechese. – Peter LANDAU, *Seelsorge in den Kanonensammlungen von der Zeit der gregorianischen Reform bis zu Gratian* (S. 93–123), beobachtet erst nach ca. 1080 ein Anwachsen rechtlicher Bestimmungen zur *cura animarum* und untersucht detailliert Anselm von Lucca (mit einer weitgehenden Identität von Priester und Bischof in hieronymianischer Tradition, aber gleichzeitiger Überordnung über die Mönche), Deusdedit, Bonizo von Sutri und Polycarp, dann vor allem gefälschte Rechtstexte für das mönchische Recht auf Seelsorge (besonders JE † 1996 [Bonifatius IV.] und JE † 1951 [Gregor I.]) mit großer kanonistischer Verbreitung und dagegen wiederum antimonastische Fälschungen (wie Gratian C. 16, q. 1, c. 1 bzw. c. 8). Gratian harmonisiert die widersprüchlichen Traditionen mit zeitgenössischen Fälschungen. – Antonio GARCÍA Y GARCÍA, *La pastoral de las compilaciones antiguas a las Decretales de Gregorio IX* (S. 125–143), resümiert im Wesentlichen folgende, weniger vom Konzil selbst als vielmehr von Innocenz III. dekretierte Ergebnisse des Vierten Laterankonzils: Konstitutionen zum Glaubensinhalt, zur Sakramentspendung, zu den Provinzial- und Diözesansynoden, den Exegeten, der Reform des Klerus, dem Benefizialsystem, den Mönchen, dem Kirchenschmuck, dem Prozeßwesen, dem Zinsnehmen und schließlich dem Kreuzzug, also zur Seelsorge in einem ganz weiten Sinn. – Herbert SCHNEIDER, *‚Seelsorge‘ in Synodalordines und ihren Musteransprachen (9.–12. Jahrhundert)* (S. 145–170), geht das Thema von den liturgischen Quellen an und entwickelt verschiedene Profile der Synoden als Kontrollorgane für die Seelsorger, untersucht die auf den Synoden zu beobachtende pastorale Rhetorik (vor allem das Bild vom Seelsorger als „Guter Hirte“ nach Joh. 10,11 ff., aber auch pastoral gefärbte Orationen) und schließlich das Bild von rechter Seelsorge in den Musteransprachen, vor allem der vielfach überlieferten *Admonitio synodalis* (JE 2659) (Selbstanzeige). – Werner MALECZEK, *Die pastorale Ausrichtung der Laterankonzilien des 12. Jahrhunderts* (S. 171–196), benennt die von den Synoden geforderten Qualitäten der Bischöfe und Priester und kontrastiert sie mit hagio- bzw. historiographischen Quellen (Bischofsviten) bzw. Urkunden-Arengen. Interessant ist auch